

Gemeinde Aarbergen



Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-90/2019 3. Ergänzung	- öffentlich -	10.05.2022
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Alexander Lorch	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	31.08.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	12.12.2019	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	11.05.2022	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	19.05.2022	beschließend

Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen beauftragt den Gemeindevorstand den Entwurf einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung zu erstellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	<input checked="" type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto: 21201 6790000 „sonstige Aufwendungen f.d. Inanspruchnahme v. Rechten und Diensten“	
Haushaltsansatz €:	120.000,00
Bereits ausgegeben €:	0,00
Noch vorhanden €:	120.000,00
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	<input type="checkbox"/>
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl: <input type="checkbox"/> Apl: <input type="checkbox"/>
Produkt/Sachkonto:	
<u>Evtl. Stellungnahme:</u> Im Ertragsbereich sind bei Hhst. 21201 5410390 „Zuweisungen des Landes“ Mittel i.H.v. 120.000,00 € veranschlagt.	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	<input checked="" type="checkbox"/> gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: Datum: 11.05.2022

Begründung:

Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichten die Kommunen, insbesondere bei defizitären Haushalten, alle gegebenen Einnahmepotentiale, z.B. auch der Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen, auszuschöpfen. Das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) gab von 1970 bis 2012 den Kommunen die Möglichkeit über eine kommunale Satzung einmalige Straßenbeiträge zu erheben. Der Hessische Landesgesetzgeber hat allen hessischen Kommunen mit der Novellierung des KAG seit Beginn 2013 die Erhebung von Straßenbeiträge als einmalige (§ 11 KAG) oder als wiederkehrende Straßenbeiträge (§ 11a KAG) verpflichtend aufgegeben.

„§ 11a KAG – Wiederkehrende Straßenbeiträge

Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet nach Abs. 2a oder 2b gelegenen Grundstücke verteilt werden. Der wiederkehrende Beitrag wird für den besonderen Vorteil erhoben, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen geboten wird; er darf ausschließlich für die in Satz 1 genannten Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) vom 19. Dezember 2013“

Bereits seit 2009 beschäftigen sich die Gremien der Gemeinde Aarbergen mit der Einführung einer Straßenbeitragssatzung. 2013 wurde die einmalige Straßenbeitragssatzung durch die Gemeindevertretung beschlossen. Auf Antrag der Fraktionen der SPD und CDU vom 08.08.2017 hat die Gemeindevertretung am 12.12.2019 die einmalige Straßenbeitragssatzung zum 31.12.2019 wieder aufgehoben. In demselben Beschluss wurden insgesamt 5 Punkte aufgeführt.

Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019:

1. Die bestehende Straßenbeitragssatzung vom 12.12.2013 wird zum 31.12.2019 aufgehoben; im „satzungslosen Zeitraum“ sind keine grundhaften Straßensanierungen zu planen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Alternativen zu prüfen und alle Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis abzufragen, ob und in welcher Form eine Straßenbeitragssatzung existiert.
3. Es ist eine grobe Erfassung des Aufwandes, der Schadensklassen und eines Zeitplanes zu erarbeiten; insbesondere die Belastungsdifferenz für die Bürger hinsichtlich einer „wiederkehrenden“ Straßenbeitragssatzung und einer Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B.
4. Es ist zu prüfen, ob seitens des Landes für Aufwendungen bei der Einführung einer „wiederkehrenden“ Straßenbeitragssatzung Zuschussmittel verfügbar sind bzw. bewilligt werden.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen verzichtet auf die nachträgliche Erhebung von Straßenbeiträgen für den Ausbau der Gehwege der Rathenaustraße (K530), OT Rückershausen.

Im Zusammenhang mit der Anfrage der Bürgerliste vom 05.07.2020 wurden die Punkte bis auf den Punkt 3 schriftlich beantwortet.

Zur Anfrage der Bürgerliste vom 05.07.2020

1. Es sind keine grundhaften Straßenerneuerungen seitens der Gemeinde Aarbergen in Planung.
2. Das Ergebnis einer Abfrage zum Sachstand in den Kommunen im RTK wurde durch die Gemeinde Kiedrich durchgeführt. Das Ergebnis ist als Anlage angeführt.
3. Ist in Bearbeitung.
4. Das Land hat mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 in Artikel 3 geregelt, dass ein pauschaler Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Höhe von 20.000,00€ pro Bildung eines neuen Abrech-

nungsgebietes gezahlt wird.

Der 3. Beschluss wird wie folgt beantwortet.

Der Aufwand für die wiederkehrende Straßenbeitragssatzung ist durch die Ermittlung der zu veranlagenden Flächen in den einzelnen Abrechnungsgebieten zu erbringen. Jedoch werden diese Kosten, durch zu beantragende Fördermittel beim Land Hessen abgedeckt. Das Land stellt 20.000€ pro Abrechnungsgebiet zur Verfügung. Bei 6 geplanten Abrechnungsgebieten (=Ortsteile) werden Fördermittel von 120.000,00€ erwartet. Diese Mittel decken nach der ersten Kostenabfrage zu 100% die zu erwartenden Ausgaben für die Ermittlung der notwendigen Daten zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeitragssätzen. (Im Haushalt 2022 in Ein- und Ausgaben veranschlagt).

Im Gegensatz dazu sind die Grundlagen der Grundsteuererhebung bereits vorhanden, bzw. werden im Rahmen der Grundsteuerreform neu ermittelt. Ein Hebesatzpunkt ist aktuell 1.958,00€ hoch. (300.000€ Invest = ca. 150 Umlagepunkte)

Die Schadensklassen der Straßen spielen hierbei keinerlei Rolle, da nur bei grundhaften Sanierungen Beiträge erhoben werden dürfen.

Möglicher Zeitplan für die Umsetzung eines wiederkehrenden Straßenbeitrages:

- 11.05.2022 Vorstandsbeschluss zur Empfehlung an die Gemeindevertretung die wiederkehrende Straßenbeitragssatzung einzuführen und eine Angebotsabfrage (als Anlage beigefügt) für die Dienstleistung unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Gemeindevertretung auf den Weg zu bringen.
- 19.05.2022 Vertretungsbeschluss zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung
- 25.05.2022 Vorstandsbeschluss zur Vergabe der Dienstleistung zur Einführung des WKB
- Juni 2022 Erarbeitung einer Satzung zur WKB
- 30.06.2022 Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung
- Juli 2022 Beantragung der Fördermittel (Fördertopf vom Land von 5 Mio € auf 2,5 Mio € reduziert)
- 2tes. Halbjahr 2022 Erarbeitung der notwendigen Daten mit Bürgerbeteiligung
- Erste mögliche Umsetzung für den Haushalt 2023 möglich(Gemeindeanteil)

Eine Belastungsdifferenz zwischen den beiden Erhebungsmöglichkeiten kann grundsätzlich nicht festgestellt werden. Bei beiden Erhebungen wird der Bürger zur Kostendeckung herangezogen. In welcher Höhe ist durch verschiedene festzulegende Eckpunkte (Hebesätze, Investitionsumfang...) beeinflussbar.

Erklärungen:

- Die Erhebung der Grundsteuer basiert auf der Grundstücksgröße, der Wohnfläche oder anderer Nutzungsfläche, dem Bodenrichtwert und dem von der Gemeinde festzusetzende Hebesatz in Prozent. Die Grundsteuer ist auf die Mieter eines Gebäudes umlegbar. Es werden alle Grundstücksbesitzer veranlagt, ob eine Straße in einem Ortsteil gebaut wurde oder nicht. Auch gibt es keine Verschonung für Grundstücksbesitzer die an Straßen wohnen, die durch Erschließung/Erneuerung erst gebaut wurden. Die Einnahmen aus der Grundsteuer sind allgemeine Deckungsmittel und können für jede Maßnahme herangezogen werden.
- Erhebung der WKB basiert auf der Grundstücksfläche, der Anzahl der Vollgeschosse, der gewerblichen Nutzung und des zu ermittelten (rechnerisch) Gemeindeanteil. Das Umlegen des WKB auf Mieter eines Gebäudes ist Obergerichtlich noch nicht geklärt. Die erhobenen Beiträge sind zweckgebundenen Mittel und müssen zwingen für den Straßenbau verwendet werden. Es gibt Verschonungsregelungen (z.B. Neubaugebiete) bei dem WKB. Der Aufwand für die Verwaltung ist nach der erstmaligen Erfassung (durch Dienstleister) etwas

höher. Es müssen Vorplanungen und Erfassungen bei Änderungen der Grundstücke (Umbau, Neubau...) ähnlich wie bei den versiegelten Flächen durchgeführt werden. Für die Bescheid Erstellung muss zusätzlicher Zeitbedarf eingeplant werden. Es werden alle Maßnahmen im Abrechnungsgebiet abgerechnet und die Kostenverteilung wird solidarisch auf eine große Gruppe verteilt. Dadurch entstehen geringere finanzielle Belastungen des Einzelnen.

In den vergangenen Jahren wurden viele Informationen zu dieser Thematik gesammelt und erläutert. Durch die sehr angespannte Haushaltslage und die mittlerweile angestiegene Grundsteuer B (715_Punkte), empfiehlt die Verwaltung zur Kostentlastung des Gemeindehaushaltes bei Straßenerneuerungen die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge.

<u>Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 11.05.2022
<u>Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Alexander Lorch Datum: 11.05.2022
<u>Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:</u>	<input checked="" type="checkbox"/>	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 11.05.2022

Anlage(n):

- (1) Gemeinsamer Antrag 02/17 der Fraktionen von CDU und SPD - Straßenbeitragsatzung
- (2) Vergleichstabelle Straßenbeiträge im RTK
- (3) Aarbergen Wiederkehrende Beiträge [Kompatibilitätsmodus]